

Ankauf von Kaffeevorräten durch die Staatsverwaltung.

Der in Triest lagernde, der Regierung des Staates Sao Paulo gehörige Valorisations-Kaffee ist vom Handelsministerium zum Einheitspreise von 170 Kronen per 100 Kilogramm, ungebrannt und unverzollt, angekauft und den wichtigsten Konsumplätzen Oesterreichs zu Approvisionierungszwecken zur Verfügung gestellt worden. Da der Vorrat gegenwärtig 50.000 Sack oder 3 Millionen Kilogramm ausmacht, wird auf diese Weise dem Konsum eine Quantität im Werte von über 5 Millionen Kronen zugeführt. Die Qualität ist mittelgut bis gut, der Hauptlage nach Santos-Kaffee, zu etwas mehr als einem Viertel Rio-Kaffee.

Das Handelsministerium wurde zu dieser Maßnahme durch die Beobachtung veranlaßt, daß die Engrospreise für Kaffee seit dem Ausbruche des Krieges in stetem Ansteigen begriffen sind und in letzter Zeit das Preisniveau der gleichen Periode des Vorjahres um fast 50 Prozent überschritten haben. Die Großhandelspreise für rohen Santos-Kaffee unverzollt halten sich seit geraumer Zeit über 200 Kronen per 100 Kilogramm, was die Detaillisten, welche lange eine sehr anerkanntswerte Zurückhaltung bewahrt hatten, schließlich nötigte, auf den Preis von durchschnittlich 4 Kronen 40 Heller für das Kilo gebrannten Brasil-Kaffees hinauszugehen.

Um dieser besonders die ärmeren Bevölkerungsklassen treffenden Verteuerung eines der wichtigsten Konsumartikel Einhalt zu tun, hat das Handelsministerium den Valorisations-Kaffee unter Vermittlung der Firma C. Arnstein in Triest angekauft und dafür gesorgt, daß er zu einem dem Ankaufspreise entsprechenden Detailpreise in den Konsum des tausenden Publikums gelange. Zu diesem Zwecke wurden nach Maßgabe vorliegender Begehren die wichtigsten Kaffeehandelszentren Oesterreichs mit dem angekauften Kaffee in der Weise bedacht, daß den betreffenden Gemeindeverwaltungen, entsprechend der Größe und Bedeutung der von ihnen versorgten Konsumgebiete bestimmte Teilquantitäten des Triester Vorrates unter der Bedingung angeboten wurden, daß sie mit Zulassung aller Vorrichtungen — sei es mit, sei es ohne Vermittlung von Händlerkonsortien — für einen möglichst billigen Uebergang des Kaffees in den Konsum Sorge tragen. Die Stadtverwaltungen — voran Wien, Prag und Triest — haben sich dieser Aufgabe in sehr dankenswerter Weise unterzogen und es übernommen, die Einhaltung von Höchstpreisen für den aus dem betreffenden Quantum gewonnenen gerösteten Kaffee im Detail sicherzustellen.

Die den einzelnen Stadtverwaltungen derart überlassenen Quantitäten sind folgende: Wien für den eigenen Konsum sowie für Niederösterreich 15.000 Sack, zu deren Uebernahme sich einige beteiligte Firmen von vornherein bereit erklärt hatten; Triest für den Eigenverbrauch sowie für Steiermark, Kärnten, Tirol und die südlichen Kronländer 17.500 Sack, Prag für Böhmen und Mähren 12.000 Sack, Salzburg für Stadt und Land Salzburg 3500 Sack, ferner Reichenberg und Brünn zur eigenen Approvisionierung von Stadt und Umgebung je 1000 Sack. Die Detailpreise für gerösteten Brasil-Kaffee, d. i. für die Kaffeegattung, welche in Oesterreich 80 Prozent des Konsums umfaßt, stellen sich danach für Wien auf höchstens 4 Kronen per Kilo, für Triest auf 3 Kronen 80 Heller und, soweit Tirol in Betracht kommt, bis 4 Kronen 20 Heller, für Prag, Reichenberg und Brünn auf höchstens 4 Kronen 10 Heller, für Salzburg auf 4 Kronen 20 Heller. Da, wie erwähnt, der Detailpreis für Santos-Kaffee derzeit auf 4 Kronen 40 Heller steht, ergibt sich im Durchschnitt eine Verbilligung um fast 10 Prozent. Dem konsumierenden Publikum kommt demgemäß, wenn man den Verbrauch des ganzen Valorisations-Kaffees ins Auge faßt, etwa eine Million Kronen zugute.

Der Abtransport der Ware von Triest kann für jede Gemeinde am 21. November beginnen, ist sukzessive nach Verhältnis der physischen Mittel und Gelegenheiten fortzusetzen und muß am 12. Dezember d. J. beendet sein.

Eine Schwierigkeit ergab sich insofern, als ungefähr die Hälfte des ganzen Vorrates in den k. k. Lagerhäusern in Triest aufbewahrt ist, die hierüber ausgestellten Lagerscheine außerhalb Oesterreichs sich befinden und infolge der Behinderung des Verkehrs durch die kriegerischen Ereignisse dormalen nicht beigebracht werden können. Nach § 29 des Lagerhausgesetzes dürfen die Waren jedoch nur gegen Rückstellung dieser Papiere ausgeführt werden. Angesichts der wichtigen gesamtwirtschaftlichen Interessen, die es wünschenswert erscheinen ließen, die sich bietende Gelegenheit eines günstigen Verkaufes nicht zu verkümmern, mußte getrachtet werden, eine rechtliche Basis zu schaffen, um die Inverkehrsetzung der Waren auch ohne Vorbringung der Lagerscheine zu ermöglichen, was um so weniger einem Bedenken begegnen konnte, als die Berechtigung der Firma C. Arnstein in Triest, über den Kaffee im Namen der brasilianischen Regierung, beziehungsweise des Valorisations-Komitees, zu verfügen, außer Zweifel stand. Diese rechtliche Grundlage wurde durch die bereits verfaßte Verordnung vom 17. November 1914 geschaffen, in welcher das Handelsministerium auf Grund der kaiserlichen Verord.